

Thema:

Rückstellungen zu Leistungszulagen nach § 18 TVöD

Fragestellung:

Sind bei der Bildung von Rückstellungen im Personalbereich auch Rückstellungen für Leistungszulagen nach § 18 TVöD zu bilden, falls diese im lfd. Jahr nicht zu 100 % ausgeschüttet werden?

Lösungsansatz:

Höhe und Auszahlungszeitpunkt der Leistungszulagen nach § 18 TVöD stehen zum Bilanzstichtag fest. In Höhe der im nächsten Jahr zu zahlenden Beträge ist daher eine Verbindlichkeit auszuweisen.
